

Amtsgericht Kaufbeuren

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: K 22/24

Kaufbeuren, 30.06.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 02.09.2025	10:45 Uhr	1, Sitzungssaal	Amtsgericht Kaufbeuren, Ganghofer- str. 9 u. 11, 87600 Kaufbeuren

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kaufbeuren von Füssen

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
32,46/1000	Räume und Kellerraum	13	Dachbodenfläche	10768

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Füssen	1614/2	Gebäude- und Freifläche	Karlstraße 7	0,0214
Füssen	1614/4	Gebäude- und Freifläche	Karlstraße 5 1/2	0,0143
Füssen	1615	Gebäude- und Freifläche	Karlstraße 5	0,0255

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

2-Zimmer-Wohnung im 3. OG einer Wohnanlage im Stadtzentrum mit Kellerraum und Dachbodenfläche;

Baujahr: ursprünglich 1910, fiktiv 1980 (Umwandler, Modernisierung);

Wohnfläche: ca. 45 m²;

kein KFZ-Stellplatz zugewiesen;

Verkehrswert:

168.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.09.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.